

SJD / Motion Suter-Rapperswil-Jona / Ritter-Sonderegger-Altstätten / Louis-Nessler (49 Mitunterzeichnende) vom 3. März 2015

Offenlegung der Interessenbindungen von Richtern und Staatsanwälten

Antrag der Regierung vom 22. März 2016

Nichteintreten.

Begründung:

Mit Antwort vom 23. Februar 2016 zur Interpellation 51.15.98 «Offenlegung der Interessenbindungen von Richtern und Staatsanwälten» hat die Regierung bereits ausführlich Stellung genommen. An dieser ist festzuhalten, zeigen die darin gemachten Ausführungen doch auf, dass die bestehenden Ausstandsvorschriften wie auch die geltenden Bestimmungen über die Meldung von Nebenbeschäftigungen (die unabhängig von einem öffentlichen Register einzuhalten sind) ausreichend sind und daher keine Notwendigkeit besteht, neue Vorschriften zu erlassen. So sind bereits nach geltendem Recht die beteiligten Parteien, die ein Mitglied der Gerichts-, Straf- oder Verwaltungsbehörde ablehnen wollen, befugt ein Ausstandsgesuch einzureichen. Darüber hinaus enthalten Art. 40 f. des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1; abgekürzt GerG) bzw. Art. 64 f. des Personalgesetzes (sGS 143.1) Vorschriften über die Zulässigkeit und Bewilligungspflicht für allfällige Nebenbeschäftigungen und die Ausübung öffentlicher Ämter sowie Art. 27 GerG eine Unvereinbarkeitsbestimmung für die Mitglieder der Gerichte. Das bestehende Verfahren betreffend Ausstand hat sich in der Praxis bestens bewährt. Hinweise, dass die Vorgaben betreffend Nebenbeschäftigungen oder Unvereinbarkeit nicht eingehalten worden seien, bestehen nicht. Überdies können die Interessenbindungen und Nebenbeschäftigungen von in einer Gerichts-, Straf- oder Verwaltungsbehörde tätigen Personen von den jeweiligen Aufsichtsbehörden jederzeit problemlos eingesehen werden.

Die Regierung ist der Ansicht, dass Vorschriften zur Publikation von Interessenbindungen nicht zu garantieren vermögen, dass die in der Praxis relevanten Ausstandsgründe aus dem öffentlichen Register der Interessenbindungen tatsächlich erkennbar sind. Mitglieder der Gerichts-, Straf- und Verwaltungsbehörden treten nämlich vor allem in den Ausstand, wenn in einem bestimmten Verfahren eine verwandte Person betroffen ist, sie mit einer Verfahrenspartei eine besondere Freundschaft verbindet oder sie in anderer Stellung in der gleichen Sache bereits tätig gewesen sind. Dabei handelt es sich um Umstände, die sich aus einer Liste der Interessenbindungen gerade nicht ergeben. Die öffentliche Bekanntgabe von Parteizugehörigkeit oder Vereinsmitgliedschaft trägt weder zur Vertrauensbildung noch zu erhöhter Transparenz bei. Unabhängig von einem konkreten Verfahren stellt die blossе Mitgliedschaft in einer Partei oder in einem Verein in der Regel keinen Ausstandsgrund dar. Die Offenlegung solcher Mitgliedschaften könnte dazu führen, dass in einzelnen Fällen unzutreffende Interessenkonflikte hergeleitet oder gar konstruiert werden könnten. Zudem stellen sich zahlreiche problematische Umsetzungsfragen, etwa wo die Grenzen der Offenlegungspflicht zu ziehen wären oder welche Folgen das unabsichtliche Unterlassen der Meldung einer unbedeutenden Mitgliedschaft hätte. Schliesslich führte eine Offenlegungspflicht, die nicht nur eine systematische Erhebung der entsprechenden Angaben, sondern auch die Pflege und regelmässige Aktualisierung einer Datenbank voraussetzte, zu einem administrativen und personellen Mehraufwand.

Verwaltungsgericht und Staatsanwaltschaft teilen die Bedenken der Regierung und lehnen eine Offenlegungspflicht der Interessenverbindungen aus den genannten Gründen ab; das Kantonsgericht würde sich nicht verschliessen, befürwortet die Offenlegung aber auch nicht explizit.